



## Satzung der „Kinderstube Ährenkorn e.V.“

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Kinderstube Ährenkorn e.V.*“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Er ist ins Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung von Kindern Alleinerziehender und Beratung und Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) für solche Familien, um den Alleinerziehenden die Möglichkeit zur Aus- oder Fortbildung oder Berufsausübung zu verschaffen und mit ihren Kindern erzieherisch umgehen können.
- (3) Der Vereinszweck kann durch eigene Einrichtungen oder die Förderung anderer Institutionen verwirklicht werden, die den gleichen Zweck verfolgen.
- (4) Der Verein kann Einzelpersonen bei der Aus- und Fortbildung unterstützen, die zum Personenkreis gem. § 53 AO gehören.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und keine Person durch Ausgaben, die diesem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit und Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund oder bei fehlendem Interesse am Vereinsgeschehen erfolgen. Letzteres ist der Fall, wenn das Mitglied 2 Jahre nicht für die Vereinsangelegenheiten erreichbar ist.
- (4) Das Mitglied soll vor dem Ausschluss gehört werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird auf 5 € festgesetzt.

### §5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung



## §6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - f) Mitgliedsbeiträge (s. §5),
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



## **§8 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen oder Beschlüsse, die von Aufsichts-, oder Finanzbehörden sowie vom Dachverband verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§9 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollant und Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## **§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder den Satzungszweck zu ändern ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dortmund, 04.12.2003